

# **BGer 8C\_637/2025 vom 23. Februar 2026**

Bundesgericht, 2026-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_637\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_637_2025)

FR: TF 8C\_637/2025 du 23 février 2026

IT: TF 8C\_637/2025 del 23 febbraio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 144 V 394 E. 2). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

### **E. 2**

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die von der Beschwerdegegnerin am 27. Juni 2022 verfügte und mit Einspracheentscheid vom 30. November 2023 bestätigte Rückforderung der vom Beschwerdeführer unrechtmässig bezogenen Leistungen im Betrag von insgesamt Fr. 75'113.75 schützte.

### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat die hier nach Gesetz und Rechtsprechung massgebenden Grundlagen richtig dargestellt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz stellte gemäss angefochtenem Urteil gestützt auf das unangefochten in Rechtskraft erwachsene Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. Januar 2025 und nach einlässlicher Prüfung der vom Beschwerdeführer hiergegen erhobenen Einwände mit in allen Teilen überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), zutreffend fest, er habe zwischen 1. Februar 2015 und 31. Dezember 2018 ohne triftige oder zwingende - insbesondere gesundheitliche - Gründe überwiegend in seiner serbischen Heimat gewohnt. In diesen Jahren habe er sich nur sporadisch in der Wohnung in U. \_\_\_\_\_ aufgehalten und jeweils insgesamt länger als ein halbes Jahr in seinem Heimatland gelebt. Folglich habe er in den Jahren 2015 bis 2018 keinen Anspruch auf Zusatzleistungen gehabt, weshalb die Beschwerdegegnerin die entsprechenden

Vergütungen gemäss den in E. 4.3 des angefochtenen Urteils aufgelisteten Verfügungen zu Recht infolge zweifelloser Unrichtigkeit in Wiedererwägung ( Art. 53 Abs. 2 ATSG ) gezogen habe. In zutreffender Anwendung der Verwirkungsfrist des Rückforderungsanspruchs nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 ATSG (vgl. BGE 150 V 305 E. 3.1 f.), welche sich nach dem Strafrecht richtet und nach Art. 148a StGB in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB sieben Jahre beträgt (MARCO REICHMUTH, in: ATSG-Kommentar, 5. Aufl. 2024, N. 96 zu Art. 25 ATSG ), stellte die Vorinstanz hinsichtlich der vor dem 27. Juni 2015 bezogenen Vergütungen (Ergänzungsleistungen von Fr. 10'164.- sowie Krankheits- und Behinderungskosten von Fr. 361.-) den Eintritt der Rückforderungsverjährung fest.

#### **E. 4.2**

Was der Beschwerdeführer gegen die vorinstanzlich bestätigte, restanzliche Rückforderung von insgesamt Fr. 75'113.75 vor Bundesgericht vorbringt, ist offensichtlich unbegründet, soweit er sich überhaupt rechtsgenügend mit den einschlägigen Erwägungen des angefochtenen Urteils auseinandersetzt ( Art. 42 Abs. 2 ATSG ). Soweit er zahlreiche neue "Beweisanträge" stellt, ohne im Einzelnen konkret darzulegen, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung des kantonalen Gerichts das Willkürverbot verletze, ist auf die im Wesentlichen appellatorischen Vorbringen (vgl. BGE 148 V 366 E. 3.3 mit Hinweisen) nicht weiter einzugehen. Inwiefern die Vorinstanz das restanzliche Rückforderungsbefindnis - bei nach Auffassung des Beschwerdeführers zutreffender Ermittlung der Verjährungsfrist des Rückforderungsanspruchs - in betraglicher Hinsicht bundesrechtswidrig ermittelt habe, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf und ist nicht ersichtlich.

#### **E. 5**

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Sie wird im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf das angefochtene Urteil ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt. Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist mit Verfügung vom 17. Dezember 2025 infolge Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens abgewiesen worden ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.